



Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 16.05.2019 Nr. 20

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Hann. Münden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen	395
Einladung zur 16. Kreistagssitzung am 23.05.2019	398

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u> Wahlbekanntmachung, Europawahl am 26.05.2019, Ablauf der Wahl	400
<u>Stadt Bad Sachsa</u> Wahlbekanntmachung, Europawahl am 26.05.2019, Ablauf der Wahl	402
<u>Stadt Herzberg am Harz</u> Gemeinsame Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses und des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 20.05.2019	404
Wahlbekanntmachung, Europawahl am 26.05.2019, Ablauf der Wahl	405

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Zweckvereinbarung

über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Hann. Münden
durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen

zwischen

der Stadt Hann. Münden, vertreten durch den Bürgermeister, Böttcherstraße 3,
34346 Hann. Münden (nachfolgend: Stadt),

und

dem Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat, Reinhäuser Landstraße 4,
37083 Göttingen (nachfolgend: Landkreis).

Präambel

Auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Hann. Münden vom 25.02.2019 und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Göttingen vom 27.02.2019 wird zur Übernahme der Aufgaben der Rechnungsprüfung der Stadt durch den Landkreis gem. § 153 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 493) – in der jeweils gültigen Fassung - folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt überträgt die in den §§ 155 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 6 NKomVG, 157, 158 sowie 110 Abs. 8 Satz 5 beschriebenen Aufgaben der Rechnungsprüfung auf den Landkreis. Für die Erfüllung der Aufgaben gilt insbesondere der „Achte Teil, Vierter Abschnitt, Prüfungswesen“ des NKomVG (§§ 153 bis 158 NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erteilung weiterer Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt durch den Hauptausschuss der Stadt (§ 154 Abs. 1 S. 2 NKomVG) ist ausgeschlossen.

§ 2

Durchführung der Zweckvereinbarung sowie Rechte und Pflichten

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung (delegierende Aufgabenübertragung gem. § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. NKomZG) übertragen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die beim Landkreis eingerichtete Organisationseinheit Rechnungsprüfungsamt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist hierbei unmittelbar dem Rat der Stadt verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Es unterrichtet die Stadt schriftlich über alle Prüfungsergebnisse.

(3) Die Stadt hat die für Zwecke der Rechnungsprüfung erforderlichen

- Auskünfte zu erteilen,
- Jahresabschlüsse, Kassenanordnungen und -belege, Satzungen und Dienstanweisungen, sowie Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung – soweit vorhanden, auch in digitaler Form – auf Anforderung vorzulegen,
- die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und

das Rechnungsprüfungsamt bei Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen, es insbesondere über alle Vorgänge und Umstände, die für die Rechnungsprüfungsaufgaben von Bedeutung sein können, zu informieren.

(4) Erfordert eine Prüfung den Zugriff auf Daten des automatisierten NKR-Verfahrens, wird dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Wahl des unmittelbaren Lesezugriffs oder mittelbaren Zugriffs über Auswertungen und/oder die Datenträgerüberlassung in verschiedenen Formaten eingeräumt.

§ 3 Personal

(1) Die Stadt wird den derzeit bei ihr als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes tätigen Beamten an den Landkreis mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit dem Ziel der Versetzung zum 01.04.2019 abordnen. Der Landkreis erklärt sein Einverständnis zu der vorgenannten Abordnung. Die vorgeschaltete Abordnung ist erforderlich, da beim Landkreis zunächst noch die planstellenmäßigen Voraussetzungen durch den Haushalts- bzw. Stellenplan für das Jahr 2020 geschaffen werden müssen. Zum selben Zeitpunkt erfolgt die Versetzung des Beamten.

(2) Die Stadt erlässt in Abstimmung mit dem Landkreis die notwendigen beamtenrechtlichen Verfügungen. Die sich aus dem Nieders. Personalvertretungsgesetz ergebende Mitwirkungs- und Mitbestimmung der Personalvertretung der Stadt wird vorausgesetzt.

(3) Der Landkreis erklärt sein Einverständnis zu der Abordnung mit Wirkung vom 01.04.2019.

(4) Als Dienstort des Beamten wird Osterode am Harz festgelegt. Dieser wird vom Kreistag als Prüfer des Landkreises nach § 154 Abs. 2 NKomVG berufen. Der Einsatz obliegt der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes. Der Landkreis behält sich im Rahmen seiner Organisationshoheit eine Verwendung des übergehenden Beamten in einem anderen Aufgabenbereich und eine Veränderung des Dienstortes vor.

§ 4 Kostenregelung

(1) Die Kosten für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe trägt die Stadt entsprechend § 5 Abs. 5 NKomZG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der für die Prüfung der Stadt entstehende Zeitaufwand wird vom Rechnungsprüfungsamt dokumentiert und mit Übersendung des Prüfberichts in Rechnung gestellt. Der Prüfungsaufwand wird nach Maßgabe des jeweils geltenden Beschlusses des Kreistages abgerechnet. Der derzeitige Stundensatz wurde durch Beschluss des Kreistages des Landkreises vom 05.09.2018 auf 70,00 € pro Stunde festgesetzt und kann sich zukünftig ändern. Die Stadt ist verpflichtet, einen Zahlungsausgleich spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnungsstellung herbeizuführen.

(3) Für die Dauer der Abordnung erstattet der Landkreis der Stadt auf Anforderung die von dort weiter gezahlte Besoldung mit Ausnahme des Differenzbetrages zwischen der Bes.-Gr. A11 und A12, da die Dienstposten der Prüfer des Landkreises lt. Stellenplan nach Bes.-Gr. A11 BBesG ausgewiesen sind, der überstellte Beamte jedoch ein Amt nach Bes.-Gr. A12 BBesG bekleidet. Im Falle einer zukünftigen höheren Stellenbewertung entfällt diese Kürzung.

§ 5

Anpassungen der Zweckvereinbarung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse unverzüglich an geltendes Recht anzupassen.

§ 6

Laufzeit und Kündigung der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.04.2019, spätestens danach am Tage nach der letzten Bekanntmachung dieser Zweckvereinbarung (§ 5 Abs. 6 NKomZG) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.

(3) Bei einer Kündigung der Vereinbarung fällt die Aufgabe der Rechnungsprüfung auf die Stadt zurück. Der Landkreis ist in diesem Fall berechtigt, die Personalaufwendungen einer Prüferstelle (Vollzeitstelle) der Stadt in Rechnung zu stellen, soweit und solange ihm die entsprechende personalwirtschaftliche Stellenreduzierung nicht möglich ist. Darüber hinaus wird auf weitere Folgeregelungen verzichtet, da beim Landkreis nennenswerte Vermögenswerte aufgrund dieser Vereinbarung nicht geschaffen werden.

Göttingen, 28.03.2019
Landkreis Göttingen

Bernhard Reuter

Landrat

Hann. Münden, 14.03.2019
Stadt Hann. Münden

Harald Wegener

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 23.05.2019, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 16. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 15. öffentliche Sitzung des Kreistages am 27.02.2019; Mitteilungen und Berichte; Umbesetzung Jugendhilfeausschuss; Antrag der CDU-Fraktion: Einsatz von Wildwarnsystemen mit optischen und akustischen Signalen im Landkreis Göttingen; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Einführung von Abbiegeassistenzsystemen für landkreiseigene Fahrzeuge; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Änderung der Hauptsatzung; Antrag der CDU-Fraktion: Kein Betreuungsbedarf bleibt unerfüllt-Kinderbetreuung optimieren; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Schaffung einer Direktverbindung auf der Schiene zwischen dem Oberzentrum Göttingen und der Stadt Osterode am Harz; Antrag der CDU-Fraktion: Förderung von Inklusion in Handwerk und Industrie der WRG; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Pilotprojekt Feuerwehr in der Schule; Antrag der Gruppe SPD /Grüne /FWLG: Schutz und Förderung von Insektenvielfalt im Landkreis Göttingen; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Gemeinsamer Nahverkehrsplan für ZVSN und Stadt Göttingen; Nachbenennung eines Mitglieds im Demografiebeirat des Landkreises Göttingen; Ernennung zur Kreisverwaltungsdirektorin; Besetzung der Stelle der Leiterin/des Leiters des Fachdienstes Verbraucherschutz und der stellvertretenden Leitung des Fachbereichs Veterinärwesen und Verbraucherschutz für die Stadt und den Landkreis Göttingen (Besoldungsgruppe A 15 NBesG); Versetzung eines Beamten in den Ruhestand auf Antrag; Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2017 sowie die Entlastung des Landrates; Einführung einer Beteiligungsrichtlinie beim Landkreis Göttingen; Umfassende energetische Sanierung an den BBS I Göttingen - Arnoldi-Schule: überplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2019 gemäß § 117 I NKomVG; Ausbau der Kreisstraße 211 (OD Hedemünden – Oberode): Kostensteigerung; Erdkabeltrasse SuedLink/Ausbau der Strom-Übertragungsnetze (in HGÜ Technik – Gleichstrom); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme des Landkreises Göttingen; Neufassung der „Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)“; Tarifgutachten zum VSN-Tarif: Erstellung tariflicher Umsetzungsvorschläge basierend auf der 2. Stufe des Tarifgutachtens; 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen) vom 05.09.2018; Landschaftsschutzgebiet "Schwülme und Auschnippe" (FFH-Gebiet 402): Wertung der Anregungen und Bedenken sowie Beschluss; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in den Regionalzügen; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Kostenfreies Mittagessen in den Schulen des Landkreises Göttingen; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, und Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
001	Vitamar	Vitamar
002	Rathaus	Rathaus
003	Stadtwerke	Stadtwerke
004	Feuerwehrhaus Bad Lauterberg im Harz	Feuerwehrhaus Bad Lauterberg im Harz
005	Schulzentrum	Schulzentrum KGS
006	Ehem. Verwaltungsaußenstelle	Ehem. Verwaltungsaußenstelle
007	AWO (ehem. Sparkasse)	AWO (ehem. Sparkasse)
008	Feuerwehrhaus Bartolfelde	Feuerwehrhaus Bartolfelde
009	Feuerwehrhaus Osterhagen	Feuerwehrhaus Osterhagen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in Göttingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

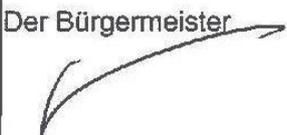
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Bad Lauterberg im Harz, 08.05.2019
Stadt Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister

Dr. Gans

Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland
die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Bad Sachsa ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

- 001 – Rathaus, Bismarckstr. 1 (allgemeiner Wahlbezirk)
- 002 – Stadtbibliothek, Hindenburgstr. 6 (allgemeiner Wahlbezirk)
- 003 – Grundschule, Pfaffenwiese 16 (allgemeiner Wahlbezirk)
- 004 – Ev. Bambi-Kindergarten, Steinstr. 43 (allgemeiner Wahlbezirk)
- 005 – Glasmuseum Steina, Am Kirchplatz 1 (allgemeiner Wahlbezirk)
- 006 – Ev.-Gemeindehaus, Dorfstr. 35 (allgemeiner Wahlbezirk)
- 007 – DGH Neuhof, Am Kranichteich 9 (**repräsentativer Wahlbezirk**)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **24.04.2019** bis **03.05.2019** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.00 Uhr** im **Kreishaus des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen**, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort

spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. Im Wahlbezirk 007 (DGH Neuhof) werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 6 Gruppen vermerkt sind, verwendet. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz vom 21.05.1999, in der aktuellen Fassung, geregelt und zugelassen. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Bad Sachsa, den 10.05.2019

Die Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister
in Vertretung

(Weick)
Stadtoberamtsrat

Stadt Herzberg am Harz

den 09.05.2019

Gemeinsame Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses und des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Montag, den 20.05.2019, findet um 16:15 Uhr, in der Heilpädagogischen Einrichtung der Lebenshilfe (HEL), Hindenburgstraße 27A Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Vorstellung der Konzeption des Familienzentrums der HEL
4. Präsentation des aktuellen Planungsstandes zur Erweiterung der Kindertagesstätte Mahnte
5. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
6. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Herzberg am Harz ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 04.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Kreishaus des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle

übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzberg am Harz, den 14.05.2019



Lutz Peters